

## **Bestätigung des Eingangs einer Mehrfachbeschwerde über einen angeblichen Verstoß Deutschlands gegen die EU-Vorschriften über die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen**

### **Aktenzeichen: CHAP(2020) 1541**

Bei der Europäischen Kommission sind zahlreiche Beschwerden gegen eine Entscheidung des deutschen Bundesgerichtshofs eingegangen, mit der die Vollstreckung eines Urteils des Berufungsgerichts Kraków abgelehnt wurde. In diesem Urteil wurde festgestellt, dass ein deutscher Fernsehsender die persönlichen Rechte eines ehemaligen Gefangenen des Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz verletzt hat, indem er auf seiner Website den Ausdruck „polnische Vernichtungslager“ verwendete. In den Beschwerden wird ein Verstoß gegen die Verordnung (EG) 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel-I-Verordnung), ersetzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel-IIa-Verordnung), geltend gemacht.

Die Kommission hat diese Beschwerden unter dem Aktenzeichen CHAP(2020) 1541 im zentralen Beschwerderegister erfasst. Zur Übermittlung weiterer Informationen zu Ihrer Beschwerde können Sie unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens die [hier](#) angeführten Kontaktmöglichkeiten nutzen.

Angesichts der sehr zahlreichen Beschwerden, die diesbezüglich bei ihren Dienststellen eingegangen sind, veröffentlicht die Kommission diese Eingangsbestätigung auf der [eigens auf der Europa-Website dafür vorgesehenen Seite](#), um rasch zu reagieren und nicht nur die Betroffenen, sondern auch die möglicherweise an der aufgeworfenen Thematik interessierte Öffentlichkeit zu informieren. Sie wird die Beschwerdeführer auf demselben Weg über die Ergebnisse ihrer Prüfung sowie über etwaige Folgemaßnahmen unterrichten.

Die Dienststellen der Kommission werden die Beschwerde auf der Grundlage des einschlägigen EU-Rechts und in Übereinstimmung mit den in der [Mitteilung der Kommission „EU-Recht: Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung“<sup>1</sup>](#) festgelegten Durchsetzungsprioritäten prüfen.

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass Maßnahmen der Kommission, die auf Ihre Beschwerde hin ergriffen werden, so z. B. die Einleitung eines förmlichen Vertragsverletzungsverfahrens, im Allgemeinen darauf ausgerichtet sein werden, die Rechtsvorschriften im betreffenden Mitgliedstaat mit dem EU-Recht in Einklang zu bringen und für ihre korrekte Anwendung zu sorgen. Es kann also sein, dass die bei der Kommission eingereichte Beschwerde nicht dazu führt, dass in Ihrem konkreten Fall eine Lösung gefunden wird. Um Ihre Rechte geltend zu machen und beispielsweise Schadensersatz zu erhalten, sollten Sie sich an eine Stelle im betreffenden Mitgliedstaat wenden. Das Einreichen einer Beschwerde bei der Kommission führt nicht zur Aussetzung der Fristen für eine Klageerhebung nach nationalem Recht. Auch kann sich die Kommission in Ausübung ihres Ermessens gegen ein förmliches Vertragsverletzungsverfahren entscheiden, und zwar auch dann, wenn sie der Auffassung ist, dass gegen EU-Recht verstoßen wurde.

Die Kommissionsdienststellen werden diese Mehrfachbeschwerde vorsorglich vertraulich behandeln. Nur wenn ein Beschwerdeführer im Beschwerdeformular die nicht vertrauliche Behandlung gewählt hat, können die Kommissionsdienststellen seine Identität und alle von ihm übermittelten Informationen an die Behörden des Mitgliedstaats, gegen den sich die Beschwerde richtet,

---

<sup>1</sup> C(2016) 8600 final.

weiterleiten. Wir weisen darauf hin, dass in manchen Fällen die Offenlegung der Identität des Beschwerdeführers durch die Kommissionsdienststellen für die Bearbeitung der Beschwerde unerlässlich ist.

Für die Bearbeitung von Beschwerden gilt eine [spezielle Datenschutzerklärung](#).